

# Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz 2026: Beschlossen und bald in Kraft – die wichtigsten Neuerungen

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge setzt neue Prioritäten:

Digitalisierung, Flexibilisierung, KMU-Förderung, beschleunigte Verfahren sind die neuen Maßstäbe, die es zukünftig in der Praxis zu beachten gilt. Verschaffen Sie sich einen Überblick zu den zahlreichen Änderungen u.a. in GWB und VgV und stellen Sie ihre Beschaffungsprozesse rechtssicher um.

Welche erweiterten Möglichkeiten zur Abweichung von Losgrundsatz ergeben sich? Was bringen die Erleichterungen in der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit? Wie ist mit den Vereinfachungen bei Eignungskriterien und Nachweispflichten, der Vollständigkeit von Vergabeunterlagen und der Nachforderung von Unterlagen umzugehen? Was ändert sich bei der Verfahrenswahl?

Der Bundestag hat am 23.04.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge angenommen. Nach Zustimmung durch den Bundesrat wird das Gesetz am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Quartals in Kraft treten. **Machen Sie sich bereits jetzt mit den Regelungen vertraut!**

Das Seminar richtet sich an Vertreter öffentlicher Auftraggeber (Bedarfsträger, Vergabestellen) und Personen, die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befasst sind.

Termin:	Mittwoch, 24.06.2026
Uhrzeit:	09:00 bis 11:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Online-Veranstaltung über das System MS Teams
Teilnahmeentgelt:	250,00 EUR zzgl. MwSt.

## Inhalt des Webinars

### Regelungsinhalte – neuer Rechtsrahmen

- Änderungen GWB, VgV, VOB/A, SektVO, KonzVgV
- Klarstellung und Erweiterung Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit
- Ausschluss ausländischer Bieter und Bewerber
- Losvergabe, Verfahrenswahl, Leistungsbeschreibung, Nebenangebote, Eignung und Nachweise
- Nachhaltigkeit, Innovation, KMU- und Start-up Förderung

### Digitalisierung und Straffung Rechtsschutz

- Wettbewerbsregisterabfrage, Vergabestatistik
- Digitalisierung im Nachprüfungsverfahren
- Einschränkung des Rechtsschutzes
- Geldsanktion oder Vertragsverkürzung bei rechtswidriger De-facto-Vergabe

## Referent



Steffen Müller, Ass. jur. Projektleiter,  
Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.